

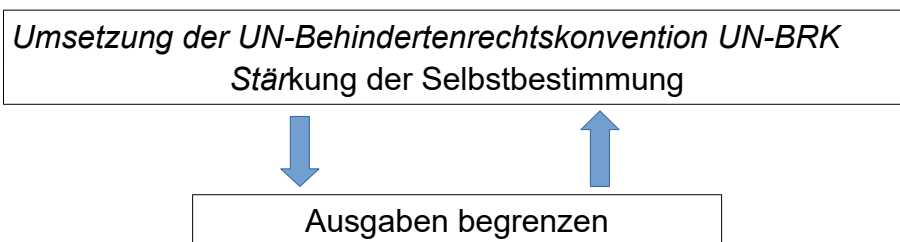
Veränderungen bei der Suche nach Hilfe und Unterstützungsangeboten für psychisch erkrankte Menschen durch neue Regelungen im Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020

Andreas Landmann

- Seit 1988 GF Hof Windheim gem. GmbH
- Seit 2002 in der BK Hannover – Vorsitz
- Seit 2005 Paritätischer Fachbereich soziale Psychiatrie - Vorsitz
- Seit 2009 Psychiatrieausschuss
- Seit 2013 Inklusionsnetz
- Seit 2016 Koordinierung Schaumburger Bündnis gegen Depression

Vom SGB XII zum BTHG

Ziele:



SGB XII = Fürsorgerecht

BTHG = modernes Leistungsrecht

„Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden, nicht länger institutionsorientierte, sondern personenorientierte Leistungen.“

Wunsch- und Wahlrecht ist zu berücksichtigen

Haltung

Fürsorgesystem: Ich weiß, was für Dich gut ist!	Modernes Teilhabesystem: Du entscheidest , wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und ich unterstütze dich dabei, die auftretenden Barrieren zu beseitigen.
--	---

„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen „**Fürsorgesystem**“ herausgeführt und in die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickelt werden.“

(Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Problem und Ziel)

Die UN-Behindertenrechtskonvention kann als Kommentar zum BTHG verstanden werden.

Systematik des BTHG

Teil 1	Teil 2	Teil 3
Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen	Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)	Regelung zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)
14 Kapitel	11 Kapitel	14 Kapitel
Bereits in Kraft getreten	Tritt ab 01.01.2020 in Kraft	Bereits in Kraft getreten

Teil 1

- Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften
- Kapitel 2 – Einleitung von Rehabilitation von Amts wegen
- Kapitel 3 – Erkennung und Ermittlung des Reha-Bedarfs
- Kapitel 4 – Koordinierung der Leistungen
- Kapitel 5 – Zusammenarbeit
- Kapitel 6 – Leistungsformen und Beratung
- Kapitel 7 – Struktur, Qualitätssicherung und Verträge
- Kapitel 8 – BAG für Rehabilitation
- Kapitel 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Kapitel 10 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 - 63)**
- Kapitel 11 – Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Kapitel 12 – Leistungen zur Teilhabe an der Bildung (§ 75)**
- Kapitel 13 – Soziale Teilhabe (§§ 76 – 84)**
- Kapitel 14 – Beteiligung der Verbände und Träger

01.01.2017

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege.
- Regelungen über den Einsatz von Vermögen und Einkommen, Stufe 1.
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte auf € 52.
- Vorgaben zur Vorlage eines Führungszeugnisses von Fachpersonal und dauerhaft ehrenamtlichen Kräften in Betreuungs- und Unterstützungstätigkeiten.

01.01.2018

- In den für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019 geltenden Regelungen im SGB XII werden Regelungen des erst ab 01.01.2020 geltenden SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe) „vorgezogen“.
- Das betrifft insbesondere das **Gesamtplanverfahren** mit der zwingenden Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**), **die Teilhabe am Arbeitsleben – „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ – sowie den Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätte“**.

01.01.2020

- Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt **vollständig als Teil 2** des SGB IX in Kraft, das 6. Kapitel des SGB XII und die Eingliederungshilfeverordnung treten außer Kraft.
- **Die Eingliederungshilfe ist nicht mehr Sozialhilfe**, zuständig werden die neu zu bildenden Träger der Eingliederungshilfe. Gegenstand der Vereinbarungen ist nur noch die Fachleistung, existenzsichernde Leistungen werden über die Regelsysteme gewährt.

- In der Eingliederungshilfe entfällt der Begriff „stationäre Einrichtung“. Regelung über Mehrbedarfe (z. B. Mittagsverpflegung Werkstatt), § 42b SGB XII treten in Kraft (Bedarfe und Regelsätze).

01.01.2023

- Die Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises soll, vorbehaltlich eines noch dazu zu erlassenden Bundesgesetzes und nach Abschluss von Modellprojekten, in Kraft treten.

Seit 13.09.2018 gibt es einen Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe.

ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (der Weltgesundheitsorganisation)

Es liegen durchaus Ansätze vor, die den Nutzen der ICF auch bei psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen deutlich machen. Dennoch bleibt es schwierig, die Beeinträchtigungen dieser Personengruppe mit Hilfe der ICF genauer zu erfassen.

Dies hängt auch mit dem Fehlen entsprechender ICF-basierter Assessmentinstrumente zusammen, die insbesondere für den Bereich der psychischen Erkrankungen **nicht ausreichend** und für die anderen Behinderungsarten auch nur teilweise vorliegen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die konzeptionelle Diskussion der ICF-Systematik zu einer Reihe von Bedenken geführt hat, ob dieses in vieler Hinsicht hilfreiche und bewährte System zur Beschreibung von Beeinträchtigungen und Möglichkeiten zur Förderung von Teilhabe auch dazu geeignet ist, Entscheidungen über das Vorliegen einer Leistungsberechtigung begründen zu können.

Veränderungen:

Antragsverfahren, Teilhabeplan, Gesamtplan, Verfahrensrechte des Leistungsberechtigten

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig grundsätzlich ein **Antrag** (§ 108 SGB IX) des Leistungsberechtigten **erforderlich**, der detailliert geregelte Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst (§§ 14 ff. SGB IX).

Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt. Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

Der Eingliederungshilfeträger hat nach § 106 SGB IX sehr umfangreiche **Beratungs- und Unterstützungspflichten** gegenüber dem Leistungsberechtigten. Hierauf sind die Leistungsberechtigten und deren rechtliche Betreuer/-innen unbedingt hinzuweisen.

Dieses wird auch eine Aufgabe der Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX sein.

Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX)

Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die **Beratung** erfolgt

- in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form
- als Stärkung der Selbsthilfe
- als Leistung der EGH
- mit Angaben zu Abläufen, andere Leistungen, Leistungserbringung, Budgetberatung

Unterstützung erfolgt bei:

- Hilfe beim Antrag, Hinwirken auf zeitnahe Entscheidung
- der Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Vorbereitung und Begleitung zu Leistungsanbietern
- Aushandlung von Verträgen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung(§ 32 SGB IX)

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot**, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

Bearbeitungsfristen: (§ 14 / § 17 SGB IX)

Unverzögliche Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 SGB IX)

Kein Gutachten



3 Wochen (§ 14 Abs 2)

Gutachten



Gutachtenerstellung innerhalb von **2 Wochen** nach Auftragserteilung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)



2 Wochen nach Gutachtenerstellung

Teilhabe besteht, wenn in den der jeweiligen Person wichtigen Lebensbereichen die in diesem Lebensbereich gegebenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit beseitigt bzw. durch eine Veränderung der Umweltfaktoren kompensiert werden und dadurch Leistung (wieder) möglich wird.

Nach dem Grundsatz: **Wünschen** geht dem Wollen voraus.

Dies als zentrale Frage des Teilhabeplans:

§ 19 Teilhabeplan

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und **in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten** die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan **innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist.**

Und dies findet vor einem möglichen Gesamtplanverfahren statt:

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtpflichtkonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Umsetzung mit B.E.NI gemäß § 118 SGB IX (neu)

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 **unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten** festzustellen.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden **Lebensbereichen** vorzusehen: ... (siehe weiter unten)

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

§ 118 SGB IX - Lebensbereiche

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden **Lebensbereichen** vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. häusliches Leben
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

**Die Beschreibung erfolgt differenziert in den 9 Lebensbereichen,
gegliedert z. B. anhand der Fragestellungen:**

- Was wünschen Sie sich?
- Was soll so bleiben wie bisher? Was soll sich verändern?
- Was gelingt Ihnen gut oder ohne große Probleme?
- Was gelingt Ihnen nicht so gut oder gar nicht?
- Was könnte Ihnen gelingen?
- Wer oder was hilft Ihnen jetzt schon, den Lebensbereich so zu gestalten wie Sie wollen?
- Wer oder was hindert Sie daran?
- Wer oder was könnte Sie unterstützen?
- Was ist weiter wichtig, um Sie und Ihre Situation zu verstehen?

Grundsätzlich sind dabei folgende Fragen zu klären:

1. Gibt es eine Teilhabebeschränkung?
2. Welche Faktoren in der Umwelt wirken fördernd oder hemmend oder beides auf den Fall ein?
3. In welchen Lebensbereichen nach ICF möchte die leistungsberechtigte Person mitmachen, dabei sein und sich einbringen?
4. In welchen Lebensbereichen, die der leistungsberechtigten Person wichtig sind, wirken Förderfaktoren so, dass eine Leistung zustande kommt und damit Teilhabe möglich wird?
5. In welchen Lebensbereichen, die die leistungsberechtigten Person wichtig sind, **fehlen Förderfaktoren** mit der Folge, dass eine Leistung nicht zustande kommen kann und deshalb Teilhabe nicht möglich wird?
6. Wo wirken Barrieren mit (Umweltfaktoren)?
7. Was macht die Person mit personeller und oder technischer Hilfe in den Lebensbereichen (Zielformulierung)?
8. Wie würde es aussehen, wenn alle Förderfaktoren installiert werden würden?
9. Welche Barrieren müssen in der Lebenssituation beseitigt werden, damit die Person tun kann, was ihr wichtig ist?
10. Welche Leistungsarten (medizinische Rehabilitation) und welche Leistungen der sozialen Teilhabe (Assistenz...) sind erforderlich, um die Ziele Nr. 7 - 9 zu erreichen?

Darauf ist zu achten:

In der folgenden Abbildung des **Bogens C - Zielplanung** - sollte das Kästchen vor dem Satz

"Ich wünsche die Durchführung einer Gesamtplankonferenz"

angekreuzt werden.



Zielplanung

Bogen C

Name, Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Az. _____

Ich wünsche die Durchführung einer Gesamplankonferenz.

Die individuelle Bedarfsfeststellung und Zielplanung erfolgte unter Verwendung folgender Hilfsmittel (z.B. Gebärdendolmetscher, technische Unterstützung...):

Hiermit bestätige ich, dass ich an der Erstellung der Bedarfserfassung und der geplanten Ziele mitgewirkt habe.

Ort, Datum der Zielplanung

Unterschrift des Leistungsberechtigten

Unterschrift rechtliche Vertretung bzw. bevollmächtigte Person

Weitere*r Gesprächsteilnehmer*in

Weitere*r Gesprächsteilnehmer*in

Weitere*r Gesprächsteilnehmer*in

Weitere*r Gesprächsteilnehmer*in

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

Wichtig:

Der Leistungsberechtigte hat Einsicht in alle Unterlagen beim Leistungsträger

Abgrenzung: Pflege / Eingliederungshilfe (EGH):

	Leistungen zur Pflege	Leistungen der Eingliederungshilfe
Zielsetzung	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit ... so weit wie möglich ... zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung zu verhindern § 61a SGB XII	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern SGB IX § 1
Adjektive	Selbstständig	Selbstbestimmt Eigenverantwortlich Eigenständig
Maßnahmen	Unterstützung incl. Anleitung	Assistenz nach Befähigung
Raumbezug	Häuslichkeit, häusliches Umfeld	Eigener Wohnraum, Sozialraum

§ 76 Leistungen zur sozialen Teilhabe (BTHG)

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
- 2. Assistenzleistungen,**
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel.

§ 78 Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden **Leistungen für Assistenz** erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

....

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

Stationäre Leistungen - neu ab 2020

Zum Jahreswechsel kommt es in **teilstationären Einrichtungen (WfbM)** und in **stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnstätten)** zu einer Leistungstrennung.

Wer in einer Einrichtung lebt, erhält dort die erforderlichen **Fachleistungen** und die **existenzsichernden Leistungen aus einer Hand**.

Kostenträger für beide Leistungen ist **bis zum 31.12.2019 der Träger der Sozialhilfe**.

Intern werden beim Sozialamt die Kosten auf beide Leistungen aufgeteilt. Der Bund erstattet die Kosten für den Lebensunterhalt in Höhe der Grundsicherung. Für die Bewohner hat diese Regelung den großen Vorteil, dass er sich die Leistungen nicht getrennt besorgen muss.

Rentenbezieher haben aber den Nachteil, dass sie ihre vollständige Rente einsetzen müssen und ihnen lediglich ein Barbetrag verbleibt.

Langfristiges Ziel der gesetzlichen Änderungen ist die "**Abschaffung von Sonderwelten**". In Umsetzung der UN-BRK soll die Leistungserbringung künftig nicht mehr davon abhängig sein, welche Wohnform ein Mensch mit Behinderung wählt.

"**Personenzentrierte Teilhabe**" bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass jeder Mensch wählen kann, wieviel des ihm zur Verfügung stehenden Geldes er wofür genau einsetzt. Er soll darüber entscheiden dürfen, was er für Miete ausgeben will bzw. kann und wie er das Geld einsetzt, das ihm zur Ernährung zur Verfügung steht.

Da vom **Januar 2020** die Eingliederungshilfe keine Leistungen der Sozialhilfe mehr ist und nicht mehr in die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe fällt, kann in den Einrichtungen die Eingliederungshilfe nicht mehr zusammen mit den Leistungen für den Lebensunterhalt gewährt werden. Beide Leistungen werden leistungsrechtlich getrennt: man spricht daher von einer Leistungstrennung.

Existenzsichernde Leistungen sind damit künftig nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Ernährung - Kleidung - Hausrat und Wohnungsausstattung - Haushaltsenergie, sowie in gewissem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - Kleidung und Barbetrag.

Der neue Träger der Eingliederungshilfe gewährt zwar weiterhin die Fachleistungen in der Wohnstätte, er kommt aber nicht mehr für die **Kosten des Lebensunterhalts** auf.

Infolge der Leistungstrennung werden dem Bewohner einer Wohnstätte die angemessenen Kosten für die Verpflegung und Unterkunft in Rechnung gestellt.

Dazu müssen die angemessenen Kostenanteile bestimmt und kalkuliert werden - **das macht die Wohn-Einrichtung** - und es muss dafür gesorgt werden, dass die Bewohner auch ihren Anteil an den Kosten für den Lebensunterhalt aufbringen können.

Bei Rentnern muss daher die Überleitung der Rente an den Sozialhilfeträger rückgängig gemacht werden und Wohngeldanträge gestellt werden.

Die erste Rentenzahlung erfolgt Ende Januar 2020, der Eigenanteil muss jedoch bereits zu Beginn des Januars 2020 gezahlt werden.

Mögliches Problem, das zum Beginn des Jahres auftreten wird:

Die erste Rentenzahlung erfolgt Ende Januar 2020, der Eigenanteil muss jedoch bereits zu Beginn des Januars 2020 gezahlt werden.

Rücklage vorhanden?

Wohnvertrag?

Kulanzregelung mit dem Betreiber?

Bedürftige Bewohner müssen **einen Antrag auf Grundsicherung** beim Träger der Sozialhilfe stellen und erhalten von diesem den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft bargeldlos ausbezahlt.

Bearbeitungszeiten beachten !!!!

Die Leistungserbringer müssen die Eigenanteile der Bewohner vereinnahmen. Da die Bewohner keinen Barbetrag und keine Bekleidungs pauschale mehr erhalten, müssen sie die Ausgaben für ihren Lebensunterhalt vorausschauend planen.

In der **WfbM** stellt die Eingliederungshilfe kein kostenfreies Mittagessen im Arbeitsbereich mehr zur Verfügung.

Der Kostenersatz der Rentner entfällt.

Grundsicherungsempfänger können einen Mehrbedarf beantragen.

Fachleistungen der Eingliederungshilfe ab 2020

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden aus dem Sechsten Kapitel des SGB XII in Teil 2 des SGB IX überführt.

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Für Menschen mit Behinderungen, die in einer Wohnung leben, ergeben sich ab dem Jahr 2020 bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung **keine grundlegenden** Änderungen.

Das BTHG in seiner am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Fassung wird der derzeitigen Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe massive Rechtsunsicherheiten beschere n, die möglicherweise deren Existenz infrage stellen wird, da nicht nur die Refinanzierung der Wohnkosten derzeit völlig unklar ist.

Die ab 01.01.2020 vorzunehmende Trennung der Leistungen führt nicht unbedingt zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen, da die allermeisten auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein werden und für sie somit die höheren Vermögensfreibeträge des SGB IX nicht gelten, da die niedrigen Freibeträge des SGB XII angewendet werden.

Vermögensfreibeträge bei der Gewährung von Eingliederungshilfe

	seit 01.04.2017 bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
Schonvermögen für den Leistungsberechtigten, Ehe- und Lebenspartner sowie alleinstehende* minderjährige Personen	5.000 €	entfällt
Schonvermögen für Personen, für die Unterhalt geleistet wird (z. B. minderjähriges Kind des Leistungsberechtigten)	500 €	entfällt
Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung bei Eingliederungshilfe	25.000 €	54.810 € (= 150 % der Bezugsgröße)

Schonvermögen und Vermögensfreibetrag gelten nebeneinander und werden ggf. addiert.

Fortsetzung der Aufstellung:

Vermögensfreibeträge bei der Gewährung von Eingliederungshilfe

	seit 01.04.2017 bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
Freibetrag für Erwerbseinkommen	40 % des Bruttoeinkommens, max. 270,40 € (= 65 % der <u>Regelbedarfsstufe 1</u>).	Der Einkommensfreibetrag wird jährlich angepasst. Liegt der Verdienst darüber, muss ein Eigenbeitrag geleistet werden.

Wichtig:

Menschen mit Behinderung, die in **stationären Einrichtungen** leben und **Eingliederungshilfeleistungen** in Anspruch nehmen, haben bis zum 31.12.2019 eine Vermögensfreigrenze in Höhe von **30.000 €**.

Wenn Menschen mit Behinderung aus der genannten Personengruppe ab 01.01.2020 neben der **Eingliederungshilfe auch Leistungen der Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe) zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen, verringert sich ihre Vermögensfreigrenze auf die Höhe von **5.000 €** (Schonvermögen in der Sozialhilfe). Vermögen, das über der Freigrenze liegt, wird vom Sozialhilfeträger herangezogen bzw. muss vom Leistungsberechtigten für den Lebensunterhalt eingesetzt werden.

Vermögen:

Ihre Vermögensfreigrenze berechnet sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer (36.540 € in 2018). Von dieser i.d.R. Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150 %, also 54.810 € (Stand 2018), als Vermögensfreigrenze ab 2020 festgelegt.

Partnereinkommen und -vermögen eines nichtbehinderten Partners wird bei Bezug von Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 nicht mehr herangezogen.

Bei einer Kombination mit anderen Leistungsträgern, wird immer die restriktivste Regelung angewendet.

Heranziehung von Elterneinkommen:

Wenn ein volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder einem Elternteil ein Beitrag in Höhe von 32,75 € (Stand 2018) nach § 138 SGB IX Abs. 4 aufzubringen (der Betrag ändert sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert, s. § 94 SGB XII, Abs.2, Satz 3).

Wichtige Internet-Adressen:

www.unabhaengige-Teilhabeberatung.de
www.beni-hilfeplan.de
www.teilhabe-assistenz.de